Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.755 — Creditanstalt/Koramic/Wienerberger)

(96/C 317/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 18. Juni 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0755. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg;
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Telefax: (352) 29 29-4 27 63.

Liste der Betriebe in Island, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(96/C 317/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entscheidung C(96) 2906 der Kommission vom 21. Oktober 1996

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
22	Kaupfelag V. Hunbvetninga, Hvammstangi	×	×			×		×	(1)
31	Kaupfelag Thingeyinga, Husavik	×				×			(1)
40	Kaupfelag Austur Skaftelinga (Kask), Höfn	×	×			×			(1)
81	Slaturfelag Sudurlands Selfossi, Selfoss	×	×			×			(1)
220	Eimskip, Hafnafjördur			×					(2)

(*) SH: Schlachthof
ZB: Zerlegungsbetrieb
KH: Kühlhaus
Rd: Rindfleisch
Sf/Zg: Schaffleisch/Ziegenfleisch
Sw: Schweinefleisch
Einh.: Einhuferfleisch
Bem.: Spezielle Bemerkungen

(1) Nebenprodukte der Schlachtung.
(2) Nur verpacktes Fleisch.